

Satzung: Thinkfarm e.V.

[Präambel](#)

[§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr](#)

[§2 Vereinszwecke](#)

[§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit](#)

[§4 Finanzierung, Ehrenamt, Auslagenersatz und Vergütungen](#)

[§5 Mitgliedschaft](#)

[§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)

[§7 Beiträge](#)

[§8 Organe des Vereins](#)

[§9 Vorstand](#)

[§10 Mitgliederversammlung](#)

[§11 Beschlussfassung der Vereinsorgane](#)

[§12 Kassenprüfung](#)

[§13 Haftungsausschluss](#)

[§14 Satzungsänderung und Auflösung](#)

[§15 Schlussbestimmung](#)

Präambel

Die Thinkfarm ist ein Lern- und Kooperationsort sowie Netzwerk und Wirkstätte für Menschen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen und sich dabei gegenseitig unterstützen. Dabei soll das Modell einer offenen Kultur des miteinander Vernetzens, Wirkens, Arbeitens, Teilens und Lernens erlebbar gemacht werden.

Die Thinkfarm bietet mittels physischer Begegnungsstätten und digitaler Plattformen Nährboden für ein interdisziplinäres und sinnstiftendes Handeln. Das Ziel ist eine sozial gerechtere und ökologisch nachhaltigere Gesellschaft jenseits von Wachstumszwängen.

Perspektivisch kann sich die Thinkfarm auch zu einem Netzwerk verschiedener Standorte mit gleichen Rahmenbedingungen und Zielen entwickeln und damit auch über Berlin hinaus wachsen.

Die Thinkfarm entwickelt und lebt dabei eine Kultur der Selbstorganisation und des gemeinschaftlichen Engagements.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Thinkfarm. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." hinzugefügt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszwecke

1. Zwecke des Vereins sind die:
 - 1.1. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - 1.2. Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes;
 - 1.3. Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 1.4. Förderung von Kunst und Kultur.
2. Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht in jeweils gleichem Maße verwirklicht werden. Der Verein strebt in erster Linie die Organisation eigener Projekte an, die der Verein aus seinen Mitteln finanziert. Kooperationen in Form von finanzieller, ideeller und organisatorischer Unterstützung mit anderen gemeinnützigen Körperschaften sowie die gegenseitige Unterstützung gemäß § 58 Nr. 2 bis 4 Abgabenordnung werden angestrebt.
3. Zweckverwirklichende Maßnahmen
 - 3.1. Der in §2 Abs 1.1 genannte Vereinszweck (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1.1. Aufklärung und Informationsvermittlung durch Maßnahmen der informellen Bildung oder auch durch die Durchführung von Bildungskampagnen für alle Altersklassen zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, ökologischen Umgang mit natürlichen Ressourcen und Bildung von sozialen Strukturen und Organisationen;
 - 3.1.2. Veranstaltung von Workshops, Fortbildungen und Seminaren;
 - 3.1.3. Erarbeitung, Verbreitung und Bereitstellung von Informationsmaterialien;
 - 3.2. Der in §2 Abs 1.2 genannte Vereinszweck (Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes) wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.2.1. Seminararbeit zum schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen und Konsumgütern;
 - 3.2.2. Workcamps und Kampagnen zum Schutz der Biodiversität und Arterhaltung;
 - 3.2.3. Exkursionen mit Umweltschutzrelevanten Leitthemen, wie z. B. Klima-, Meeres- und Bodenschutz sowie zur ökologischen Landwirtschaft;
 - 3.2.4. Förderung der Vernetzung von Akteuren des sozialen und ökologischen Wandels und alternativen Wirtschaftens durch Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von digitalen Plattformen und physischen Begegnungsstätten;

- 3.2.5. Ausrichtung von Fachveranstaltungen wie beispielsweise Messen, Tagungen, Workshops und Kongressen;
- 3.3. Der in §2 Abs 1.3 genannte Vereinszweck (Förderung von Wissenschaft und Forschung) wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.3.1. Vernetzung von Forscher/innen an der Schnittstelle von Partizipation und sozial- ökologischer Transformation und Durchführung dazu geeigneter Workshops und Veranstaltungen;
 - 3.3.2. Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse, durch öffentliche Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen in digitaler und analoger Form;
 - 3.3.3. Konzeption und Durchführung praxisorientierter wissenschaftlicher Projekte, Forschungsvorhaben und Experimente;
- 3.4. Der in §2 Abs 1.4 genannte Vereinszweck (Förderung von Kunst und Kultur) wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.4.1. Nationalen und internationalen Austausch und Vernetzung von Kunst- und Kulturschaffenden, insbesondere Creative Activists der Change Maker Bewegung, im Rahmen von Veranstaltungen in den Räumen der Thinkfarm. Das können beispielsweise Kennenlernetreffen / -Essen / Videokonferenzen, Austausch von Herangehensweisen / Projektdurchführungen / Methoden, Film-Vorführungen, Vorbereitungstreffen für gemeinsame Aktivitäten, Vermittlung internationaler und nationaler Kontakte, Social Media Berichterstattung eigener Aktivitäten und das Verbreiten von Informationen über beispielhafte Projekte in unseren Social Media sein;
 - 3.4.2. Konzeption und Durchführung von Workshops und Seminaren für gesellschaftlichen Wandel mit kreativem, künstlerischen Ansatz;
4. Der Verein kann andere Körperschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit dies der Förderung des Vereinszwecks dient.

§3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Finanzierung, Ehrenamt, Auslagenersatz und Vergütungen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

2. Der Verein nimmt keine Spenden oder Zuwendungen von Vereinigungen an, die sich nicht dem Prinzip gegenseitigen Respekts verpflichtet sehen oder deren Ziele sich nicht mit den in dieser Satzung festgelegten vereinbarten lassen.
3. Die Verwendung der Finanzmittel kann im Einzelnen durch eine Finanzordnung geregelt werden. Eine solche muss von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
4. Die Vereinsämter und die Tätigkeiten für den Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.
5. Abweichend von Absatz 4 können:
 - 5.1. Personen für arbeits- oder zeitaufwändige Tätigkeiten, die dem Zwecke des Vereins dienen, eine angemessene Vergütung aufgrund eines mit dem Vorstand abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages erhalten;
 - 5.2. Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten;
 - 5.3. Personen vom Vorstand angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden;
 - 5.4. vom Vorstand für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, die Zahlung einer Übungsleiter- pauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich;
 - 5.5. Vereinsmitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder mit den jeweiligen Eigenschaften:
 - 1.1. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
 - 1.2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch Geld- und Sachzuwendungen oder gelegentliche, unentgeltliche Leistungen.
 - 1.3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie nehmen in der Regel repräsentative Aufgaben wahr und unterstützen den Verein durch ihre professionelle Hilfe und Netzwerke.
2. Die unter Absatz 1 aufgeführten Mitgliedsarten können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand muss die Gründe für eine

eventuelle Ablehnung gegenüber den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung in Textform mitteilen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder Liquidation bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist in Textform dem Vorstand anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied des Vereins maßgebend.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder die daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand muss die Gründe für einen Ausschluss gegenüber der betroffenen Person und den Mitgliedern angeben.
6. Gegen den Ausschluss des Mitgliedes kann dieses Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. In diesem Fall muss hierfür eine - gegebenenfalls außerordentliche - Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann über den Einspruch entscheidet. Das betreffende Mitglied behält den Mitgliedsstatus bis zum Ablauf der Monatsfrist oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt an den Angeboten bzw. Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten bzw. Anträge zu stellen.
3. Alle Mitglieder haben gemäß der Beschlussordnung Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein und dem Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - nicht zu schaden bzw. ihn nicht zu verunglimpfen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
6. Die Mitglieder geloben, sich gemäß den Ordnungen, Vereinbarungen und Beschlüssen des Vereins in definierten Aufgaben zur Selbstorganisation regelmäßig zu engagieren.

§7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über den Zeitpunkt des Austritts hinaus geleistete Beiträge werden zurückgezahlt.
3. Beiträge dienen ausschließlich den Vereinszwecken.

§8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse, mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.
3. Die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand sind berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen, diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen und sie wieder abzurufen. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. Bei einer Bestellung bzw. Abbestellung durch den Vorstand ist dies den Mitgliedern binnen zwei Wochen in Textform anzuzeigen. Näheres wird ggf. in der Beschlussordnung geregelt.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es können Geschäftsführer/innen als besondere/r Vertreter/innen eingestellt werden, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.
4. Der monatliche finanzielle Verfügungsrahmen des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung in Höhe und Art bzw. Verwendungszweck begrenzt werden. Dies wird ggf. in der Finanzordnung geregelt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen ist und zur nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden muss.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss diese binnen 4 Wochen den Mitgliedern anzeigen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder körperlich oder fernmündlich anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß §11 der Satzung und der Beschlussordnung.

8. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und können bis zu zwei Mal hintereinander für eine volle Amtsperiode wiedergewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bestellen. Dies ist den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen und muss zur nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vor Ende der Amtszeit abberufen oder neu gewählt werden.
11. Bei der Wahl/Abberufung sowie der Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind (a) vom Vorstand nach Bedarf, (b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder oder (c) bei einem Einspruch gegen einen Mitgliedsausschluss einzuberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung an die dem Verein letzte bekannte Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt insbesondere:
 - 2.1. Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand eingereicht werden, diese werden vom Vorstand unverzüglich bekanntgegeben;
 - 2.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - 2.3. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 2.4. Entlastung des Vorstandes;
 - 2.5. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - 2.6. Wahl des/r Kassenprüfer/in und der/s Stellvertreter/s sowie Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfung;
 - 2.7. Beschlussfassung über den Haushalt und sonstige Vorlagen des Vorstandes;
 - 2.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - 2.9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung und
 - 2.10. Festsetzung der Finanz-, Geschäfts- und Beschlussordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder 10 ordentlichen Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes beschlussfähig. Ist eine ordnungsgemäß einberufene

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied bei der Stimmenvergabe vertreten, die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Die vertretenen Stimmen zählen sodann als anwesend.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemäß §11 getroffen sowie schriftlich festgehalten und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht.

§ 11 Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Beschlüsse der Vereinsorgane werden im Konsent-Verfahren getroffen. Dafür müssen begründete Handlungsvorschläge in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgelegt werden. Ein Vorschlag gilt dann als angenommen, wenn kein am Treffen teilnehmendes Mitglied einen schwerwiegenden und argumentierten Einwand gegen einen Vorschlag vorbringt. Im Falle eines berechtigten Einwands muss der Vorschlag so modifiziert werden, dass ein Konsent möglich ist.
2. Die weitere Ausgestaltung der Beschlussfassung wird in der Beschlussordnung festgehalten und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in und eine/n Stellvertreter/in, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
2. Die/der Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die/der Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßigem Prüfungsergebnis die Entlastung des Vorstandes.
3. Die/der Kassenprüfer/in kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, einen Steuerberater/externen Dienstleister zur Unterstützung hinzu zu ziehen.

§13 Haftungsausschluss

1. Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

2. Der Vorstand, besondere Vertreter und Geschäftsführer haften ebenfalls nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Ein Beschluss über die Satzungsänderung - inklusive der Änderung der Vereinszwecke - oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Es gelten die Regelungen des §11 und §10 Absatz 3. Bei einer Änderung des Zwecks des Vereins ist abweichend von § 33 Absatz 1 BGB nicht die Zustimmung aller Mitglieder nötig, sondern die Zustimmung aller in der beschlussfähigen Versammlung anwesenden oder vertretenden Mitglieder ausreichend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die anfallberechtigte Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung anzugeben.

§15 Schlussbestimmung

Die Satzung ist allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins übergeordnet.

Thinkfarm e.V. Satzung -
Fassung vom 29. Februar 2016